Lesezimmer, Unsere Leser, unsere Hoffnungen" hatte er gesagt. Er fühlte sich Eins mit der Sache und bewies damit aufs Beste, wie richtig der hier eingeschlagene Weg zur Förderung des öffentlichen Wohles war und wie wohlthuend derselbe auf einfache, unverdorbene und strebsame Gemüther wirke.

Lange noch beschäftigten mich diese Gedanken. Ich erkannte wohl, welch ideale Auffassung von der Natur unseres Volkes diesen Veranstaltungen zu Grunde lag, und ich beschloß, mit all meinen Kräften dieselbe verbreiten zu helfen. Allem, was ich an Ort und Stelle erfahren hatte, ließ sich aber auch entnehmen, daß die Sache weiterer opferwilliger Freunde bedürfe, wenn sie bestehen soll, und ich hoffe von ganzer Seele, daß sich solche finden werden.

Hat doch selbst in der kleinen Universitätsstadt Jena die edelherzige Schenkung eines wahren Menschenfreundes eine ähnliche Veranstaltung im großartigsten Maßstabe ins Leben gerufen, und eben in diesen Tagen lasen wir, daß in Dresden durch die dankenswerthe Zusage beträchtlicher Jahresbeiträge von privater Seite Bestehen und Gedeihen der dortigen Lesezimmer gesichert ist.

Sollten wir — Leipzig —, die Hochburg deutschen Geistes-lebens, in einer so wahrhaft menschenwürdigen Sache hinter anderen Orten zurückstehen? Zurückstehen etwa hinter dem materialistischen Amerika, wo jedes kleinste Dorf sein Public Reading Room hat, alle aus Privatmitteln gegründet, ihre Entstehung und Erhaltung — oft großartigen — Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen verdankend und denen es nie an opferbereiten Freunden fehlt?

Gewiß bedarf es nur eines Hinweises auf den reichen Segen, den diese Lesezimmer auf die Geistes- und Gemüthsentwickelung unseres Volkes ausüben müssen, auf die der Veranstaltung innewohnende Kraft, die nicht selten zu Tage tretende Bitterkeit der Unbegüterten gegen die scheinbar bevorzugten Besitzenden ausgleichen zu helfen, ihnen zum Bewußtsein zu bringen, wie gern ihre reicheren Brüder ihnen zu unseren Geistesschätzen, jenen wahrsten und besten Gütern den Weg bereiten mögen, nur dieses Hinweises, um auch bei uns Herzen und Hände zu freudiger Unterstützung zu öffnen.

Leipzig mit seinem Verständniß für allen geistigen Fortschritt, mit seiner großherzigen Bereitwilligkeit zu spenden, wo ein edler Zweck zu fördern ist, wird gewiß auch hier nicht zurückbleiben wollen; gilt es doch, ein Werk zu unterstützen, das so ganz dem idealen Sinne des Volkes der Denker entspricht, des deutschen Volkes, das an Geistes- und Herzensbildung immer allen anderen Nationen voranschreiten muß und wird. M. Sp.

Aus Leipziger Kleiderordnungen.

Nachdruck verboten.

△ In Sachsen erschien die erste Kleiderordnung 1482, sie ward von Ernst und Albert, den Begründern der beiden Wettin'schen Linien, erlassen. Um 1550 erließen wieder zwei Brüder, der tapfere Moritz und der fürsorgende „Vater August", eine weitere Kleiderordnung, die 1583 vom Kurfürsten Vater August noch ergänzt ward. Vor, während und nach dem dreißigjährigen Kriege erschienen in Sachsen abermals solche Ordnungen, nämlich 1612, 1628 und 1661. Die letzte Kleiderordnung für Sachsen erschien um 1750.

Noch ehe die Landesregierung Kleiderordnungen erließ, hatten schon einzelne Städte solche für ihren Machtbereich erlassen, in Zittau soll schon um 1353 eine solche bestanden haben. Das reiche Freiberg erhielt um 1454 oder 1455 die erste derartige Ordnung, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erschienen allerorts Kleiderordnungen, hauptsächlich in den reichen Handelsstädten. Während des Reformationszeitalters erscheinen weniger Kleiderordnungen, obwohl Luther hin und wieder Veranlassung nahm, gegen den Luxus sich auszusprechen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts steigt die Zahl der Erlasse und erreicht im 17. Jahrhundert ihren Höhepunct. In Leipzig erschienen innerhalb eines Zeitraumes von achtzig Jahren nicht weniger denn fünfzehn Kleiderordnungen, einschließlich der Erlasse, die die Haltung der darauf bezüglichen Gesetze einschärften. Die gedachten Ordnungen wurden veröffentlicht 1625. 1628, 1634, 1637, 1640 (Januar und August). 1642, 1649, 1652, 1661, 1664, 1673, 1674, 1680, 1698. Am ausführlichsten sind die Kleiderordnungen, die der Rath der Stadt Leipzig unterm 15. December 1661 und unterm 2. August 1680 publicirt, weshalb im Nachstehenden auf diese beiden Ordnungen besonders Rücksicht genommen ist.

In der Einleitung zur Kleiderordnung vom Jahre 1661 giebt der Rath die Gründe an, welche ihn veranlassen, eine neue Ordnung zu veröffentlichen. Es heißt da: „Mit Schmerzen und sonderbahrem Unmuth haben wir erfahren und sehen müssen, welcher gestalt die meisten unserer Bürger und Einwohner, die von uns vormahls gemachte heilsame Ordnungen, und vor sie und ihre eigene Erhaltung getragene Stadt-Väterliche Vorsorge so gar verächtlich aus Augen gesetzet, daß sie durch allerhand übermüthiges Beginnen und kostbare Kleidungen die schnöde Pracht so hoch getrieben, daß, und um es einer dem andern immer gleich, oder unangesehen er ungleiches Standes, wohl gar zuvor thun wollen, man fast keinen Unterschied mehr in den Ständen merken, viel weniger spüren kan, daß sie sich weder der göttlichen Rache, noch der hohen Landes-Obrigkeit Ungnaden, noch unserer ernsten Einsetzung, noch, welches fast zu verwundern, ihres Vermögens Verschwenden, und der daraus entstehenden Verarmung, welche aus solchen Geld-Versplitterungen zu folgen pfleget, mehr befürchten."

Die gedachten beiden Kleiderordnungen handeln nach der Einleitung von den Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Täuffen, Begräbnissen und von der Kleidung. Zu den Verlöbnissen bemerkt die Ordnung, daß man es von Seiten des Rathes lieber sehen würde, wenn durchgehends alle Gastereien bei dieser Gelegenheit eingestellt würden, doch wolle er es zulassen, „daß den Raths-Personen, auch vornehmen Bürgern und Handels-Leuten eine runde, oder zum höchsten einfache Tafel, bey Gemeinen aber, daferne sie ihrer selbst nicht schamen wollen, nur ein Tisch zum höchsten auf zwölff Personen, mit denen bey denen Hochzeiten zugelassenen Speisen tractiret werden."

Um dem allzugroßen Aufwande bei den Hochzeiten zu steuern, mußte Derjenige, welcher die Hochzeit ausrichtete, acht Tage vor derselben einen sogenannten Hochzeitszettel einreichen. Dieser ward vom Rathe durchgesehen und unterschrieben. Vom Hochzeitsbitter wurden dann die auf dem Hochzeit-Zettel aufgeführten Personen eingeladen, wer mehr Einladungen ergehen ließ, konnte mit acht Tagen bürgerlichen Gefängnisses bestraft werden. Nach der Hochzeit mußte der Hochzeitsbitter dem Rathe Bericht erstatten, wieviele Personen sich am Kirchgange und dem Hochzeitsmahle betheiligt hatten. In solchen Fällen, in denen der Rath einen Argwohn gegen Denjenigen hatte, der die Hochzeit ausrichtete, konnte er auch auf die Ausstellung eines Küchenzettels, der für die Hochzeit galt, dringen. Den gemeinen und Handwerksleuten ward geboten, um halb neun Uhr mit dem Hochzeitszuge in der Kirche zu sein; waren mehr Personen am Zuge betheiligt, als der Rath genehmigt hatte, so mußte für jedes Paar darüber eine Strafe von sechs Groschen gezahlt werden. Personen vornehmen Standes konnten die kirchliche Trauung auch auf ein halb elf oder auf den Nachmittag fünf Uhr verschieben; bei solchen Hochzeiten betrug die Strafe für jedes Paar mehr, als genehmigt, fünf Thaler.

Ueber die Zahl der Hochzeitsgäste bestimmt die Kleiderordnung, daß den Vornehmen und Vornehmsten zehn Tische, jeder Tisch mit zwölf Personen besetzt, gestattet sein sollen; im Ausnahmefalle soll, „daferne Churfl. Gräfl. oder Freyh-Herrl. Gesandten vorhanden, eine einfache, oder auch nach Gelegenheit doppelte Tafel verstattet sein". Außer diesen ist den Vornehmsten noch ein runder Tisch von 14—15 Personen vor Braut und Bräutigam allein erlaubt. Bezüglich der Speisen wird bestimmt, daß bei den vornehmen Hochzeiten nicht mehr denn zwölf, bei den anderen aber nicht mehr denn vier bis acht aufgesetzet werden sollen, bei einer Strafe von zwanzig Gülden; die Dunken sollen aber nicht in die Zahl der Schüsseln eingerechnet werden. Die Hochzeitsfeier wird für zwei Tage gestattet, doch wird nachgelassen, daß sich am dritten Tage die nächsten Freunde und Anverwandten im Hochzeitshause nochmals versammeln, es soll aber dann die Bewirthung eine einfachere sein. Das Hochzeitsmahl mußte zu Mittag um zwölf, des Abends um sieben Uhr beginnen, Zuwiderhandlungen wurden mit fünf Thalern gestraft. Von den bisher üblichen Geschenken wurde nur noch das Geschenk der Braut an den Bräutigam und das an dessen Vater oder Vormund gestattet, auch über die Beschaffenheit des Brautkranzes wurden Bestimmungen getroffen. Die Belohnung des Hochzeitsbitters wurde also festgesetzt, er durfte von jedem Tische nur zwölf Groschen fordern, die Hochzeitsbitterin aber nur sechs; für seinen Aufputz erhielt er insgesammt zwei Thaler. Der Koch empfing von jedem Tische einen Thaler, davon mußte er das Küchenvolk befriedigen und das Küchengeräth liefern. Den Musikanten wird mit aller Strenge anbefohlen, daß sie sich begnügen sollen mit den Trinkgeldern, die ihnen die Tischgäste freiwillig geben werden.

Welcher Aufwand bei den Kind-Täuffen gemacht worden sein mag, davon bekommt man eine Vorstellung, wenn man findet, daß die Kleiderordnung um 1661 noch gestattet, „daß die Anzahl der Paare bey denen Vornehmsten sich nicht über 24 Paare, bey dem Mittler-Stande nicht über 18 Paare, und bey denen Handwerks- so wohl gemeinen Leuten nicht über 12 Paar belaufe". Zu den Kindtauffschmäusen sollte von den Vornehmen höchstens ein Marzipan oder Kuchen „zum Gevatterstückchen" gegeben werden, „jedoch, daß bey denen Vornehmsten kein Marzipan über zwei Reichsthaler, und kein Kuchen über einen Thaler koste. Handwerks- und gemeinen Leuten aber sollen zu Gevatterstücken Marzipan durchaus verboten, auch sonsten ins gemein alle Marzipane, welche bishero bei Ausführung der Pfannen-Kuchen von etlichen mit beygelegt worden, wie auch die Kirsch-Kuchen, insgleichen das weitläuffige Ausschicken in die Häuser und unnöthige Ansagen bey denen, welche nicht Blutts-Verwandte und Gevatteren, hinführo gänzlichen, bei willkührlicher Straffe, abgeschaffet seyn."

Die Begräbnisse hatten sich allmählich zu großen Schaustellungen umgewandelt, die Leichen wurden prächtig ausgeputzt mit „kostbaren seidenen Hartz-Kappen, und mit theuren Spitzen verbremeten Sterbe-Kitteln, vergüldete und versilberte Creutz-Sträuher, Bilder u. s. w.". Um diesem Luxus zu steuern, bestimmte die Kleiderordnung, daß die Särge nicht zur Schau gestellt würden, daß die Bekleidung der Häuser, das Absingen von Motetten vor der Thür, die Abdankungen und die Austheilung von Leichen-Gedichten bei Kindern und niedrigen Standes-Personen unterbleibe, nur verdiente Bürger und vornehme Handelsleute sollten hiervon eine Ausnahme machen. Sollten die Leichenbitter nicht dafür besorgt sein, daß die Bestimmungen eingehalten würden, so sollen sie mit achttägigem Gefängniß bestraft werden.

Wie bei den Familienfestlichkeiten und Begräbnissen machte sich auch sonst bei allen Ständen ein übertriebener Kleiderluxus bemerklich. Gegen diesen richtet sich nun insonderheit die Leipziger Kleiderordnung vom Jahre 1661. Es heißt da am Eingange: „Damit auch der übermäßigen Pracht und Hoffart in Kleidungen nochmahln Einhalt geschehen möge, so ordnen wir, daß hinführo die Raths-Personen, deroWeiber u. Töchter, ingleichen auch die vornehmsten Handels-Leute, welche an ausländischen Orten in Grosso handeln und Wechsel schlessen, allerhand seidene Kleider, davon die hiesige Elle nicht über anderthalben Reichsthaler werth, und ausländisch Tuch, die Ellen zu dritthalben Rthl. zu Ehren tragen mögen; derer andern Zeuge aber, welche von Werth viel höher seynd, sollen sie sich zu gantzen Kleideren enthalten. Vornehmen Bürgern, Cramern und Handelsleuten wurde seidener Tergenell, die Elle zu einem Reichsthaler bis dreißig Groschen, die Elle Tuch bis zwei Thaler, zu Ehrenkleidern zu tragen, nachgelassen. Die gemeinen Cramer und anderen Bürger dueßen Doppel-Taffend, halb Seiden-Zeug, „und was am Werth geringere Zeuge seyn mögen", tragen, ebenso ihre Weiber und Töchter, aber anderer seidener Kleider und der Tripponen Röcklein sollten sie sich enthalten bei einer Strafe von zehn bis zwanzig Reichsthaler. Den Handwerksleuten und ihren Weibern und Töchtern war das Tragen von Schamloth, Sardenischte, Parrican, Sarge und diesen im Werthe gleichen oder geringeren Stoffen zu tragen gestattet, der Seide und der sammteren Schauben sollten sie sich enthalten, widrigenfalls sie mit einer Strafe von 12—15 Reichsthaler belegt würden. An Ehrentagen könnten ihre Weiber und Töchter taffende Schürzen tragen. Den Trödel-, Klöppel- und anderen Mägden und Dienstboten war geringerer Stoff, wie Crontasche, Vorstadt- und andere geringere Landzeuge zu tragen erlaubt, verboten war ihnen das Tragen von Schauben mit Aufschlägen von Pelz oder Sammet, sowie seidene Schürzen und mit Spitzen belegte Puschel-Mützen. Bei Uebertretung bedroht sie die Kleiderordnung mit Wegnahme der unerlaubten Kleidung und mit Gefängniß.

Des Weiteren mahnt die Kleiderordnung, in Juwelen, Perlen, prächtigen Spitzen, Zobel-Mützen und Müffen Maaß zu halten, Jedermann soll sich seines Standes gemäß damit bekleiden; „den gemeinen Cramern und Bürgern aber mit deren Weibern und Töchtern soll hiermit ernstlich verboten seyn, denen vorher gesetzten Ständen es durchaus nicht nach zu thun, noch sich dergleichen Schmucks, weniger der Zobel-Mützen und Müffe, sie seynd gefärbt oder nicht, zu gebrauchen".

Wie wenig die 1661 erlassene Kleiderordnung Beachtung fand, erkennt man daraus, daß bereits 1664 der Rath ein weiteres Mandat erläßt, „darinnen alle Bürger und Einwohner ernstlich vermahnet werden, vorgesetzter Ordnung bey Vermeydung der Straffe sich gemäß zu bezeigen". In diesem Mandate heißt es: „So haben wir doch fast wehmüthig und mit Schmertzen sehen und erfahren müssen, was Gestalt, leider! die meisten bißhero ihre theure Pflicht, womit sie wohl dem höchsten Gott und der hohen Landesobrigkeit, als uns, zugethan und verwandt, gänzlichen auß den Augen gesetzet, und alle sowohl unserer als der treuen Seel-Sorger Ernste und zu vielen unterschiedenen mahlen wiederholete Vermarnungen ungeachtet, entweder selbsten in Kleidungen, Hochzeit, Kind-Tauff, und anderen Aufrichtungen übermäßigen Pracht und unzulässige Hoffart wider das Gebührniß getrieben."

Auch diese ernstliche Vermahnung konnte dem Luxus keinen Einhalt gebieten, weshalb der Rath 1673 eine abermahlige dergleichen ernstliche Vermahnung erläßt. Aus dieser ersieht man, daß sich der Aufwand von Jahr zu Jahr gesteigert hat, weshalb darüber der Rath sein Mißfallen mit folgenden Worten kund giebt: „So haben wir doch bißanhero mit besonderm Mißfallen erfahren, auch zum Theil selbst ansehen müssen, daß ihrer viel über ihren Stand und Vermögen nicht allein diesem ganz freventlich zu wider gehandelt, sondern auch noch hierüber mit kostbaren Panquetten, Carossen, Jubeln, gold- und silbernen Spitzen, Vielheit der Kleider, köstlichen sammeten auch wohl gar mit Zobeln gefütterten Röcken, gestickten Schuhen, langen Schleppen an Röcken, Hals-Zobeln, aus Pferd- und Ziegen- oder andern fremdden Haaren gefertigten Locken und Stirnbanden, so wohl sonsten neuerlichen Pracht und Uebermuth getrieben. Wann aber hierdurch der große Gott im Himmel zu gerechtem Zorn gereitzet, unterschiedene, wie leider! am Tage liegt, sich selbst nebeß denen Ihrigen in äußersten Ruin stürtzen, und die gantze Stadt bey In- und Ausländischen in üble Nachrede gesetzet, und gleichsam stinkend gemachet."

Da auch diese Ordnung und Vermahnung den beregten Uebelständen kein Ende bereitete und Leipzig besonders durch Luxus sich vor anderen Städten auszeichnete, was auch der Landschaft Veranlassung zu Klage gab, so erließ 1680 der Rath eine sehr umfängliche, bis in das Einzelnste gehende Kleiderordnung, die als eine Zusammenfassung der bisherigen Mandate anzusehen ist. Die Landschaft rügt namentlich den Gebrauch der kostbaren Carethen, die zum Theil „reichlich vergüldet, mit Mahl-Bild- und Schnitzwerk dergestalt zugerichtet waren, daß der Werth derselben öfters bis zu 1000 Gülden stieg, daß sie den fürstlichen Carethen glichen, auch öfters 5, 6 und mehr Diener in kostbarer Liberey beiherlaufend gehalten würden." In Leipzig seien diese bisher nicht gebräuchlich gewesen, jetzt aber seien daselbst so viele, daß wegen derselben und muthwilligen Pferde bei dem Gottesdienste und den Messen auf den Gassen fast nicht fortzukommen sei. Aus diesem Grunde untersagte der Rath „alles Carethenfahren in der Stadt herum und zu Hochzeiten, Leichen, auch zur Kirche, es wäre denn, daß Eines Alters, Schwachheit oder allzubösen Wetters halber fortzukommen auf der Straße sich nicht traute." Neu in der Verordnung von 1680 ist nachstehender Paragraph: „Alle unzüchtige, freche, und zu allerhand Ueppigkeit, großen Aergerniß, Verschwendungen, und vielen Kosten Anlaß gebenden Moden, und darunter zugleich mit absonderlich die Entblößung der Brüste, worüber Gott und Ehrliebende Menschen einen Abscheu haben, schwarze Pflästerchen, welche zum Uebermuth in die Gesichte bisher geklebet werden, und wie sie sonsten allbereit entweder im Schwange gehen, oder auch künftig erdacht und aufgebracht werden könnten, werden verboten."

Um dieser neuen Ordnung mehr Nachdruck zu geben, erhöhte der Rath bei Uebertretung die Straffe auf 30/40 bis 50 Reichsthaler, auch nach Gelegenheit höher, für die Verbrecher.

Ernennungen, Versetzungen 2c. im öffentlichen Dienste.

Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Erledigt: Die ständigen Lehrerstellen zu Naunhain und Naundorf; Collator: die oberste Schulbehörde; Einkommen, außer freier Wohnung und Honorar für Fortbildungsschule, je 1200 ℳ. Bewerbungsgesuche bis 20. Februar an den königlichen Bezirksschulinspector in Döbeln. — Zu besetzen: Die Lehrerstelle in Brand bei Marienthal. Collator: die oberste Schulbehörde. Einkommen: 1200 ℳ Gehalt, freie Wohnung und Gartennutzung, 100 ℳ persönliche Zulage, 110 Mark für Fortbildungsschulunterricht, 55 ℳ für Turnunterricht und eventuell 50 ℳ für Nadelarbeitsunterricht an die Frau des Lehrers. Gesuche sind mit allen Prüfungs- und Amtsführungszeugnissen, sowie von Hilfslehrern mit Militärdienstnachweis, bis zum 15. Februar bei dem königlichen Bezirksschulinspector für Zwickau II, Schulrath Hörig, einzureichen. — Die fünfte ständige Lehrerstelle in Brand. Collator: die oberste Schulbehörde. Einkommen: 1200 ℳ Grundgehalt, 120 Mark für Fortbildungs-, 55 ℳ für Turnunterricht und 180 ℳ Wohnungsäquivalent. Gesuche mit Zeugnissen sind bis zum 16. Februar an den königlichen Bezirksschulinspector Schulrath Dr. Winkler in Freiberg einzureichen; — die Kirchschulstelle in Wernsdorf bei Glauchau. Collator: die oberste Schulbehörde. Einkommen: vom Schuldienste 1220 ℳ und 55 ℳ für Turnunterricht, bezw. später 144 ℳ an die Frau des Lehrers für Ertheilung des Handarbeitsunterrichts. Vom Kirchendienste: 590,20 ℳ, bezw. 75 ℳ Heizungsgeld für das Schulzimmer. Außerdem Amtswohnung mit Garten. Gesuche mit sämmtlichen Zeugnissen bis in die neueste Zeit sind bis zum 15. Februar bei dem königlichen Bezirksschulinspector Schulrath Lötzsch in Glauchau einzureichen.

Biertrinker und Raucher

werden des Morgens zumeist verstimmt sein und sollten einen Versuch machen mit den so gut schmeckenden Apotheker Albrecht's Kopfsäure-Pastillen, welche aus der aus den Früchten gewonnenen Säure (1 Gr.) und Zucker (25 Gr.) hergestellt sind. Auch bei Catarrh, Husten, Heiserkeit leisten dieselben durch ihre schleimlösende Wirkung ausgezeichnete Dienste. Vielfache Gutachten in jeder Schachtel. Preis 80 Pfg. in den Apotheken und besseren Drogerien. Haupt-Depôts: Engel-, Mohren-, Börsen-, Linden-, Albert-, Salomonis-, Hirsch- und Hof-Apotheke zum weißen Adler. Borna: Löwen-Apotheke.

Blutarmut und **Bleichsucht**
erfordern
sorgfältige Ernährung
mit
EISEN-TROPON
das in wunderbarer Weise die roten Blutkörperchen vermehrt.
Preis Mk. 1.85 per Büchse.

Tageskalender.

Telephon-Anschluß:

Expedition des Leipziger Tageblattes . . . . . Nr. 222
Redaction des Leipziger Tageblattes . . . . . „ 153
Buchdruckerei des Leipziger Tageblattes (E. Polz) . „ 1173
Alfred Hahn vorm. Otto Klemm's Sortiment, Filiale Universitätsstraße 8: 4046.
Louis Lösche, Filialen des Leipziger Tageblattes: Katharinenstraße 14: 2935. Königsplatz 7: 3075.

Leipziger Tageblatt.
Verkehrs-Bureau
Berlin SW.,
116 Königgrätzerstraße 116,
direct am Anhalter Bahnhof.
Fernsprecher Amt VI Nr. 3393.
Lesezimmer. — Adreßbücher. — Kursbücher.
Stadtpläne 2c. 2c.
Auskunft
über Verkehrsverhältnisse und Nachweis von preiswürdigen Hotels und Pensionen 2c.

Der Verkehrs-Verein Leipzig, Städtisches Kaufhaus, ertheilt unentgeltlich Auskunft über Leipzigs Verkehrs- und Fremdenlitte-Verhältnisse, Gasthöfe, Wohnungen, Kunst- und Bildungsanstalten, Vergnügungen und Reisegelegenheiten.

Auskunftsstelle der königlich sächsischen Staatseisenbahnen in Leipzig (Grimmaische Straße 2, Telephon Nr. 6721) und die **Auskunftsstelle der königl. preuß. Staatseisenbahnverwaltung** (Brühl 75 u. 77, Credituanstalt, part. im Laden), Telph. 6704, beide geöffnet an Wochent. v. 8 Uhr Vorm. ununterbrochen bis 6 Uhr Nachm., Sonn- u. Festtags 10½—12 Uhr Vorm., geben unentgeltlich Auskunft a. im Personenverkehr über Ankunft und Abgang der Züge, Anschlüsse, Reiserouten, Billetpreise, Reiseerleichterungen, Fahrpreisermäßigungen 2c.; b. im Güterverkehr über allgemeine Transportbedingungen, Frachtsätze, Kontrungen 2c.

Fundbureau der königl. sächs. Staatseisenbahnen (Zweien Leipzig-Hof, Leipzig-Chemnitz u. Leipzig-Neusellmitz) Bayer. Platz 2, part. (Eaten. Bahnh., Abgangsseite, 1. Geb.) in d. kgl. Bahnhofs-Inspection.

Auskunftsstelle für See-Schiffahrts- und Reise-Verkehr. Reiseß-Weltkarte der Hamburger Rhederei: R. Jaeger, Augustusplatz 2. Unentgeltliche Auskunftserth.: Wochent. 9-12 u. 3-6 U.

Haupt-Melde-Amt des Bezirks-Commandos Leipzig, Nicolaikirchhof 2, 1. Stock, Zimmer 1. Meldest.: Wochentags 9—1, Sonntags 11—12. An den hohen Festtagen, sowie an den Geburtstagen des Kaisers und Königs bleibt das Hauptmeldeamt geschlossen.

Friedhofs-Expedition und Casse für den Süd-, Nord- und neuen Johannisfriedhof, Georgenhalle, 1. Et. rechts (Ring, Ritterstr. 28). Vergebung der Grabstellen auf vorgedachten Friedhöfen, Vereinnahmen der Concessionsgelder und die Erledigung der sonstigen auf den Betrieb bezüglichen Angelegenheiten. Geöffnet Wochentags von 9—½1 und 3—5 Uhr. Sonn- und Feiertags, jedoch nur für dringliche Fälle, von 11—12 Uhr.

Schlußzeit für den Besuch des Neuen Johannis-Friedhofes 4 Uhr, des Süd- und Nordfriedhofes 4 Uhr.

Die städtische Desinfections-Anstalt, Gustav Adolph-Straße Nr. 2, übernimmt die Desinfection von Pferde- und Kinderhaaren, Schweinsborsten und Schweinswolle gemäß der vom Bundesrathe am 28. Jan. 1899 erlassenen Verordnung.

Patent-, Gebrauchsmuster- u. Waarenzeichen-Auskunftstelle, Brühl 2 (Kuchhalle), I. Etaged. Wochentags 9-12, 3-6. Fernspr. 682.

Oeffentliche Bibliotheken:

Universitäts-Bibliothek. Die Bibliothek ist an allen Wochentagen geöffnet: Früh v. 9—1 u. (mit Ausnahme des Sonnabends) Nachm. v. 3—5. Der Lesesaal ist geöffnet: Früh v. 9—1 u. Nachm. von 3—6. Die Bücher-Ausgabe u. -Annahme erfolgt täglich früh v. 11—1 u. (mit Ausnahme des Sonnabends) Nachm. von 3—5 Uhr.

Stadtbibliothek. Der Lesesaal ist geöffnet täglich 10—1 Uhr, außerdem Dienstags und Freitags 3—6 Uhr, Mittwochs und Sonnabends 4—8 Uhr. Bücherausgabe Mittwochs und Sonnabends 4—7, an den übrigen Tagen 11—1 Uhr.

Bibliothek der Handelskammer (Neue Börse, Tr. B, I.): Bücherausgabe u. Benutzung des Lesesaals v. 9—12 u. 3—7 U. abends. Vorlegung der Patentschriften v. 9—12 u. 3—7 U. abends.

Volksbibliothek I. (Alexanderstr. 36, p.) 7½—10 Uhr Abds.

Volksbibliothek II. (Schillerstr. 9, p.) 7½—9½ Uhr Abends.

Volksbibliothek VII. (Wurzner Str. 51, p.) 7—9 Uhr Abends.

Pädagogische Centralbibliothek (Comeniusstiftung), Kramerstr. 4, I. geöffn. Mittw. u. Sonnab. v. 2½—4½. Lesehalle v. 2½—8 U. geöffn.

Volksbibliothek des Gewerbevereins L.-Gutritzsch. Geöffnet jeden Mittwoch von ½9 Uhr Abends an im Rathhaus zu L.-Gutritzsch.

„Volksbureau". Auskunftsstelle f. Arbeiterversicherungs-Angelegenheiten Leipzig-Reudnitz, Gustav Harkortstr. 4, I. Geschäftszeit 1—3, Sonnt. ½11—½1 Uhr.

Städtisches Museum der bildenden Künste und Leipziger Kunstverein (am Augustusplatz) geöffnet an Sonn- und Festtagen ½11—3 Uhr, Montags 12—3 Uhr, an den übrigen Wochentagen 10—3 Uhr. Eintritt in das Museum Sonntags, Mittwochs und Freitags frei, Montags 1 Mk., Dienstags, Donnerstags, Sonnabends 50 Pfg., an den Werktagen 25 Pfg. Der Eintritt in den Kunstverein beträgt für Nichtmitglieder 50 Pfg.

Grassi-Museum. Museum für Völkerkunde geöffnet an Sonn- u. Feiertagen v. 10½—3 Uhr, an den übrigen Tagen v. 10—3 Uhr. Montags geschlossen. Eintritt Sonnabends 50 ₰, sonst frei.

Grassi-Museum. Kunstgewerbe-Museum, geöffnet an Sonn- und Feiertagen von 10½—3 Uhr, an Wochentagen von 10—3 Uhr, Montags geschlossen. Eintritt Sonnabends 50 ₰, sonst frei. Bibliothek geöffnet Sonntags von 10½—1 Uhr, an Wochentagen von 10 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Abends, Montags geschlossen. Eintritt jederzeit frei.

Das Antikenmuseum der Universität ist, mit Ausnahme d. Universitätsferien, jed. Sonntag v. 11—1 Uhr d. Publikum unentgeltlich geöffn. Zugang v. d. Universitätsstr., Albertinum, Erdgeschoß rechts.

Sammlungen des Vereins für die Geschichte Leipzigs Johannisplatz 8, II. (Altes Johannishospital). Geöffnet: Sonntags u. Mittwochs von 11—½1 Uhr. Eintritt 10 ₰, Kinder 10 ₰.

Museum von Kriegserinnerungen des Verbandes deutscher Kriegs-Veteranen i. „Tivoli", Reitz-Str. 32. Geöffn. alle Wochent. v. 8-1 u. 3-9.

Histor. Museum d. Völkerschlacht u. St. Napoleons I. (1100/Nrm.) Im Gasthaus Napoleonstein, einzig bestehend. Tägl. von früh geöffn.

Monarchenhügel bei Meusdorf. Prächtige Aussicht auf die Schlachtfeldern. 1813. Interess. Samml. von Erinnerungen an d. Völkerschlacht.

Neues Theater. Besichtigung desselben Nachmittags von 3—4 Uhr. Zu melden beim Theater-Inspector.

Neues Gewandhaus. Täglich von früh 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr geöffnet. Eintrittskarten à 1 ℳ pr. Person (für Vereine und auswärtige Gesellschaften bei Entnahme von wenigstens 20 Billets à ¾ ℳ pr. Person) sind am Westportal zu lösen.

Tel Brechin's Ausstellung für Kunst aller Art und Fett, Markgrafenstr., im Dabel'schen Hause, neb. d. Leipzig. Bank. Geöffn.: Wochentags 9—7, Abds. elektr. Beleucht., Sonn- u. Feiertags 11—2 U.

Gemälde-Ausstellung Mittentzwey-Windsch, Grimm. Str. 25, Aufgang Rittersr. 1—3, I., täglich von Vorm. 9—7 Uhr Abends, Sonn- und Feiertags von Vorm. 11—3 Uhr Nachmitt. geöffnet.

Deutscher Buchgewerbeverein. Ständige buchgewerbliche Ausstellung mit Maschinenmarkt. Deutsches Buchgewerbemuseum wochentäglich von 9 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 11 Uhr an bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Das Lesezimmer des Buchgewerbemuseums an Wochentagen (mit Ausnahme von Montag) von 9 bis 2 Uhr und Abends von 7 bis 10 Uhr, sowie Sonntags von 11 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Eintritt frei.

Neue Börse. Besichtigung Wochentags 9—4 Uhr, Sonntags ½11—1 Uhr. Eintrittskarten zu 50 ₰ beim Hausmeister.

Deutscher Flottenverein. Anmeldung zur Mitgliedschaft bei der Filiale der Sächs. Bank zu Dresden, hier, Neumarkt 35 (Ecke Schillerstraße.

Geschäftsstelle des Deutschen Patrioten-Bundes zur Errichtung eines Völkerschlachtdenkmals bei Leipzig: Rathhausring 11, pt. L. Geschäftsst. und Entnahme von Mitgliedskartenheften.

Tauernbad werbeausstellg. Tgl. geöff., ca. 400 Aufst. Eintr. 10 ₰.

Panorama Weißenburg geöffnet von früh 8 bis 9 Uhr Abends.

Leipziger Palmengarten, täglich geöffnet.

Zoologischer Garten, täglich geöffnet.

Zoologisches Museum, Theater, III, ist jeden Mittwoch außer an Buß- und Bettagen von 2—4 Uhr geöffnet.

Schillerhaus in Gohlis, Hauptstraße 18, täglich geöffnet.

Gummi-Schuhe u. -Stiefel, echt St. Petersburger
Gummi-Regenröcke und -Mäntel bei
Arnold Reinhagen, Georgiring 19, Ecke Fürstenplatz.

Isolirmaterial
für bau- und maschinentechnische Zwecke
R. Stumpf, Leipzig-Plagwitz, Nonnenstr. 4, Fernspr. 5411.

Photographische Artikel
Detail-Verkauf I. Etage. — Kein Laden.
Preisheft gratis. **Chr. Harbers,** Markt 6.

EDUARD DÜNKELBERG, LEIPZIG
19 GEORGIRING 19
WERKZEUGSTAHL MARKE DANNEMORA (EDE) Silberstahl Stahldrähte Stahlbleche
EDUARD DÜNKELBERG Stahl aller Art LEIPZIG & BERLIN NW.
WERKZEUGSTAHL MARKE DANNEMORA (EDS) Profilstahl Bandstahle Raffinirstahle
SIEMENS-MARTIN- UND BESSEMER-STAHLE etc.
Original comprimirte blanke Stahlwellen
Permanente Lagerbestände ca. 1000000 Kilo

Weinrestaurant Haas,
Georgi-Ring 6, vis-à-vis dem Neuen Theater.